Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3394

Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Gesetzen

1. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird wie folgt gefaßt:

„§ 193

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag."

2. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

   a) § 216 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen."

   b) § 222 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

   (3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet."

3. § 43 Abs. 2 der Strafprozeßordnung wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, eine allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

4. § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages."

5. Artikel 72 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 72

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage oder einem Sonnabend, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktage, jedoch nicht an einem Sonnabend, stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

6. Artikel 55 Abs. 1 und 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktage, jedoch nicht an einem Sonnabend, stattfinden.

   (2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt."

7. § 64 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 613) wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

8. § 127 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, oder einen Sonnabend, so gilt dafür der nächste Werktag."

9. § 39 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird wie folgt gefaßt:

   „§ 39

   Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte staatlich anerkannt ist, oder einen Sonnabend, so gilt dafür der nächste Werktag."

10. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) wird wie folgt gefaßt:

   „Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

Artikel 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S.1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1965

Erler und Fraktion

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Begründung

I.

§ 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß eine Frist, die an einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag enden würde, erst am nächsten Werktag endet. Entsprechend wird ein Termin, an dem eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wenn er auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag verschoben. Gleichartige Vorschriften finden sich auch in anderen Gesetzen. Der gesetzgeberische Grund für diese Vorschriften war einmal der Gedanke der Heiligung der Sonn- und Feiertage und zum anderen die Rücksichtnahme auf die Sonntags- und Feiertagsruhe der werktätigen Bevölkerung sowie das allgemeine Ruhen der bürgerlichen Geschäfte.

In den letzten Jahren hat nun eine Entwicklung zur Verkürzung der Arbeitszeit mit der Tendenz zur fortschreitenden Einführung der Fünf-Tage-Woche eingesetzt, die mittlerweile soweit gediehen ist, daß mehr als die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung am Sonnabend nicht mehr arbeitet. Neben der Arbeitszeitverkürzung im Bereich der Wirtschaft hat sich auch im Bund, bei den Ländern und Gemeinden bei den Behörden und Gerichten der arbeitsfreie Sonnabend durchgesetzt. Ebenso ist im Bankgewerbe jetzt jeder Sonnabend arbeitsfrei.

Dieser Zustand hat auf dem Gebiet des Fristenrechts zur Folge, daß die Bevölkerung genötigt ist, Fristen und Termine gegenüber Gerichten, Behörden und Banken auch an einem Sonnabend zu wahren, obwohl diese an diesem Tage nicht mehr arbeiten. In vielen Fällen werden solche Fristen und Termine dann schon am Freitag gewahrt. Das führt dann aber praktisch dazu, daß ohnehin kurz bemessene Fristen, wie beispielsweise die wechsel- und scheckrechtlichen Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen, sowie die strafprozessualen Rechtsmittelfristen noch verkürzt werden. Das kann für die Beteiligten nachteilige Folgen haben und von ihnen als Beeinträchtigung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte empfunden werden. Insbesondere entstehen den Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Sachen, in denen eine Frist an einem Sonnabend abläuft, in zunehmendem Maße Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß sich auch die Rechtsanwälte der Einführung der Fünf-Tage-Woche für ihr Büropersonal auf die Dauer nicht werden verschließen können, so daß bei der Bearbeitung von Fristsachen an einem Sonnabend schwerwiegende Unzuträglichkeiten auftreten können.

Deshalb erscheint es in Anbetracht der Tatsache, daß schon jetzt für weiteste Kreise der arbeitenden Bevölkerung die Fünf-Tage-Woche eingeführt ist, und im Hinblick auf die im Rechtsverkehr aufgetretenen Unzuträglichkeiten angezeigt, daß der Gesetzgeber diesen Verhältnissen im Fristenrecht Rechnung trägt. Dies ist auch in den Nachbarstaaten bereits geschehen. Der Sonnabend soll demgemäß bei dem Ablauf von Fristen und für die Wahrnehmung von Terminen grundsätzlich ebenso behandelt werden wie ein Sonntag oder Feiertag. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich ausschließlich um die Beseitigung von Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Fristenrechts. Die weitere Entwicklung auf tarif- und sozialpolitischen Gebieten soll durch ihn nicht beeinflußt werden. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll ferner nicht zu der Frage einer allgemeinen Einführung der Fünf-Tage-Woche Stellung bezogen werden. Durch die gesetzliche Regelung wird ferner an den Charakter des Sonnabends als einem Werktag nichts geändert.

II.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß es noch heute und wohl auch noch in der Zukunft Bereiche gibt und geben wird, in denen auch am Sonnabend Leistungen erbracht werden müssen. Dies gilt vornehmlich auf dem Gebiet des Verkehrsgewerbes. Deshalb sind bei den drei Verkehrsträgern Schiene, Straße und Binnenschiffahrt wegen der sonst auftretenden wirtschaftlichen und kostenmäßigen Folgen die besonderen Fristen im Frachtverkehr und im Lade- und Löschungsgeschäft von der Neuregelung unberührt geblieben.

Außerdem sollen von der Neuregelung unberührt bleiben Fristen und Termine in zwischenstaatlichen Verträgen und Vorschriften, die von zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen erlassen worden sind, es sei denn, daß diese die Anwendung der in Artikel 1 des Entwurfs aufgeführten Vorschriften gestatten.

III.

Für die gesetzestechnische Regelung der Gleichstellung des Sonnabends mit einem gesetzlichen Feiertag im Fristenrecht lassen sich drei Lösungen denken:

a) Änderung jeder einzelnen Vorschrift, für die eine Gleichstellung in Betracht kommt;

b) Regelung in Form einer Generalklausel;

c) Änderung jeder einzelnen Vorschrift, verbunden mit einer Generalklausel, von der etwaige nicht ausdrücklich geänderte Vorschriften erfaßt werden sollten. Von der Generalklausel müßten jedoch gewisse Vorschriften wiederum ausdrücklich ausgenommen werden, die aufgrund von zwischenstaatlichen und überstaatlichen Verträgen die Gleichstellung nicht gestatten, sowie solche, für welche die Gleichstellung nicht angebracht ist.

Von diesen Lösungsmöglichkeiten verdient die Regelung den Vorzug, die jede einzelne Vorschrift,

für die eine Gleichstellung in Betracht kommt, ändert.

Die Änderung jeder einzelnen Vorschrift bietet den Vorteil, daß die Regelung unmittelbar aus der Vorschrift selbst erkennbar ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es vorzuziehen, daß der Bürger die maßgebliche Fristenregelung dem jeweils in Betracht kommenden Einzelgesetz entnehmen kann. Die Änderung jeder einzelnen Vorschrift trägt daher erheblich zur Vereinfachung und Klarheit des Fristenrechts bei. Wie der Entwurf zeigt, ist der Kreis der Vorschriften, der geändert werden muß, ohnedies verhältnismäßig klein, so daß die Gefahr, einzelne Vorschriften zu übersehen, als außerordentlich gering veranschlagt werden kann.

Bei der Einführung einer Generalklausel bestünde die Gefahr, daß von ihr Vorschriften erfaßt werden, bei denen die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands wünschenswert ist. Es kommt hinzu, daß eine Generalklausel nicht eindeutig erkennen läßt, welche Fristen von der Änderung erfaßt worden sind. Es könnte dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen werden, die gerade im Fristenrecht schwer hinzunehmen ist. Da die Generalklausel ohnedies zahlreiche Ausnahmen enthalten müßte, würde diese Lösung die Übersichtlichkeit des Fristenrechts erschweren. Außerdem müßten in den Anwendungsfällen des Gesetzes dann regelmäßig zwei Gesetze zitiert werden.

IV.

Es besteht kein Anlaß, auch den einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Tag einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen, weil die für eine Gleichstellung des Sonnabends mit einem gesetzlichen Feiertag angeführten Gründe für eine solche weitgehende Regelung hier nicht zutreffen.

Ebenso sind keine überzeugenden Gründe dafür ersichtlich, auch für die Vornahme amtlicher Handlungen den Sonnabend einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen.